



Tagesordnung Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 11.06.2025, 18:15 Uhr
Ort, Raum: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.04.2025
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar
VO/2025/0330
- 6.2. Neubau der Ostseeschule auf der Fläche Wendorf Süd (Variante 3)
VO/2025/0349
7. Kostenfreies Kurzzeitparken in der Hansestadt Wismar
VOP/2025/0301
8. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

9. Sonstiges (nö Teil)

Öffentlicher Teil

10. Schließen der Sitzung

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Datum: 02.05.2025
Federführung: 32.7 Abt. Ordnungsangelegenheiten, Wahlen und Friedhof
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
30 RECHTSAMT
32 ORDNUNGSAMT
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.06.2025	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	11.06.2025	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	26.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung

Die derzeit aktuelle Friedhofsgebührensatzung wurde für den Zeitraum 2021 - 2023 erarbeitet. Um zukünftig über eine aktuelle Basis zu verfügen, ist der Kalkulationszeitraum 2025 - 2027 heranzuziehen.

Der Friedhof der Hansestadt Wismar besteht hierbei aus einem gebührenrelevanten Teil, welcher dem Bestattungswesen zuzurechnen ist, und einem nicht gebührenrelevanten Teil. Dem nicht gebührenrelevanten Teil sind die Unterhaltung des öffentlichen Grüns auf dem Friedhof und der Kriegsgräberstätten zuzuordnen.

Der dem Bestattungswesen zuzurechnenden Teil ist gebührenrelevant. Dieser setzt sich aus den Kosten der Räumlichkeiten, der Grabnutzungen, Grabpflegekosten, für Grabherstellungen, Ausbettungen und Trägerleistungen sowie Genehmigungen zusammen. Darin sind anteilig die Kosten für Personal, Material, Technik, Ver- und Entsorgung enthalten.

Die Gebührenbedarfskalkulation der vorliegenden Friedhofsgebührensatzung wurde erstmalig durch eine Fachfirma durchgeführt. Hierfür konnte die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH gebunden werden.

Die Gebührenbedarfskalkulation basiert auf den Betriebsabrechnungsbögen der letzten Haushaltsjahre. Auf dieser Grundlage wurden für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2027 zukünftige Planungen und zu erwartende Tendenzen sowie jährliche Kostensteigerungen von ca. 5 % eingerechnet.

Bei der Gebührenbedarfskalkulation wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % der ansatzfähigen Kosten angestrebt. Im Rahmen des KAG M-V besteht hier jedoch die Ausnahmegesetzgebung, welche im

Rahmen des Sozialen die Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen nicht kostendeckend zu kalkulieren. Diese Möglichkeit soll bei der Position 1.7 (Stillgeborene Kinder) und 2.4 (Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg) genutzt werden. Die Friedhofsgebührensatzung soll als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in diesem Umfang dienen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

In Kraft treten der Friedhofsgebührensatzung ab dem 01.08.2025

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000	Ertrag in Höhe von	12.784,32 €
	55300.4324000		3.051,99 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000	Einzahlung in Höhe von	287.647,17 €
	55300.6324000		68.669,75 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die Erträge des Ergebnishaushaltes unterliegen dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Vor dem Bilanzstichtag erhaltende Einnahmen sind nach § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. In den einzelnen Nutzungsjahren ist der Rechnungsabgrenzungsposten anteilig ertragswirksam aufzulösen, womit die periodengerechte Zuordnung sichergestellt ist.

Für die Dauer der jeweiligen Nutzungszeiten werden Rechnungsabgrenzungen gebildet für Grabnutzungen und Pflegeleistungen - ab 2027 zusätzlich für Umsatzsteuer auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Die Einzahlungen des Finanzhaushaltes werden dagegen entsprechend des Kassenwirksamkeitsprinzips im laufenden Haushaltsjahr in voller Höhe erfasst.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.4325000	Ertrag in Höhe von	30.682,36 €
	55300.4324000		7.324,77 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	55300.6325000	Einzahlung in Höhe von	690.353,21 €
	55300.6324000		164.807,40 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Siehe 1. – Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: KAG M-V

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar (öffentlich)

2 - Anlage 2 - Synopse (öffentlich)

3 - Anlage 3 - Gebührensystem (öffentlich)

4 - Anlage 4 - Prognose 2025 -2027 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2, 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V in der Fassung vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom __.__.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand sowie zusätzlichem Unterhaltungsaufwand für die jeweilige Grabstätte bemessen. Sie gelten für die Dauer der Ruhezeiten pro Grabstätte.

Die Ruhezeiten betragen für:

- Särge von Verstorbenen über 6 Jahre	25 Jahre
- Särge von Verstorbenen bis 6 Jahre	20 Jahre
- Urnen	20 Jahre
- Stillgeborene Kinder	4 Jahre

Die Gebühren der pflegefreien Grabarten (Reihengräber inkl. Grabpflege, Wahlgräber inkl. Grabpflege) setzen sich zusammen aus Grabnutzungsgebühren und den Kosten für Grabpflegeleistungen (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand der Grabanlagen für die Dauer der gesamten Ruhezeiten). Alle Beträge in dieser Satzung sind Nettoangaben. Für Grabpflegeleistungen und zusätzliche Leistungen gem. § 4 Abs. 6 ist ab dem 01.01.2027 Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

1. Reihengrabstätten

Die Vergabe der Grabplätze erfolgt der Reihe nach. Es sind keine Verlängerungen möglich.

1.1 Erdreihengrabstätte für 1 Sarg	2.191,86 €
1.2 Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	1.026,43 €

Reihengräber inkl. Grabpflege

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)

1.3 Erdgrabstelle für 1 Sarg in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 2.191,86 € zzgl. Grabpflegekosten 87,35 €)	2.279,21 €
1.4 Urnengrabstelle für 1 Urne in anonymer Grabgemeinschaft inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 726,20 € zzgl. Grabpflegekosten 387,60 €)	1.113,80 €
1.5 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege, Anlage für mind. 26 Urnen (Grabnutzungsgebühr 1.026,43 € zzgl. Grabpflegekosten 2.863,75 €)	3.890,18 €
1.6 Urnengrabstelle für 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Namensnennung inkl. Pflege (Bestattungen von Amtswegen), Anlage für mind. 26 Urnen (Grabnutzungsgebühr 2.191,86 € zzgl. Grabpflegekosten 237,11 €)	2.428,97 €
1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für stillgeborene Kinder inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 62,00 € zzgl. Grabpflegekosten 16,00 €)	78,00 €

2. Wahlgrabstätten

Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des Nutzungsrechtes sind möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grablage.

Verlängerungen oder Reservierungen werden taggenau angerechnet.

2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	3.902,58 €
2.1.a) jährlich	156,10 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Särge und 4 Urnen	7.805,16 €
2.2.a) jährlich	312,21 €
2.3 je weitere Erdwahlgrabstätte	3.902,58 €
2.3.a) jährlich	156,10 €

2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.710,72 €
2.5.a) jährlich	85,54 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	3.079,29 €
2.6.a) jährlich	153,96 €

Wahlgräber inkl. Grabpflege

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)

2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 3.902,58 € zzgl. Grabpflegekosten 1.919,82 €)	5.822,40 €
2.7.a) jährlich	232,90 €
2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 1.710,72 € zzgl. Grabpflegekosten 415,97 €)	2.126,69 €
2.8.a) jährlich	106,33 €

2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 2.993,76 € zzgl. Grabpflegekosten 69,25 €)	3.063,01 €
2.9.a) jährlich	153,15 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege (Grabnutzungsgebühr 3.079,29 € zzgl. Grabpflegekosten 360,97 €)	3.440,26 €
2.10.a) jährlich	172,01 €

(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab/Beerdigungen

1. Leichenkammer	42,46 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Beerdigung	
2. Große Feierhalle	
2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (Dauer: 30 Min.)	380,66 €
Inanspruchnahme der Feierhalle insg.: 90 Min.	
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme	
- die Benutzung des Warteraumes	
- die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
2.2 je weitere 30 Minuten	126,89 €
2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.)	126,89 €
2.4 je weitere 30 Minuten	126,89 €

3. Abschiedsraum	
3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	491,11 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung	
- die Benutzung des Warteraumes	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
3.2 je weitere 30 Minuten	491,11 €
4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof	
4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	820,45 €
Die Gebühr beinhaltet:	
- die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung	
- den Kranztransport zur Grabstätte	
- den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
4.2 je weitere 30 Minuten	820,45 €
5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Räumlichkeiten (45 Min.)	69,38 €
(3) Bestattungsgebühren	
Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:	
- die Bereitstellung von Grabverbaumaterial, Laufrosten und Grabmatten	
- das Ausheben sowie anschließende Verfüllen des Grabes	
- das Aufstellen des Streubehälters	
1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.	
1.1 maschinell	630,81 €
1.2 manuell	2.124,82 €
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	265,60 €
3. Grabherstellung für eine Urne	132,10 €
(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte	
1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	92,50 €
2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	370,02 €
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	92,50 €
4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	92,50 €

(5) Gebühren für Ausbettungen

1. Ausbettung eines Sarges 1.145,77 €

Die Gebühr beinhaltet:

- Einbeziehung des Gesundheitsamtes
- spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal
- Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis
- Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

2. Ausbettung einer Urne 716,11 €

Die Gebühr beinhaltet:

- Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne
- die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof

Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren und Pflegekosten werden nicht erlassen/erstattet.

(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen

(Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027)

1. Stundensatz Verwaltungspersonal 51,11 €

2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde 54,68 €

3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:

3.1 Erdgrabstätten 32,38 €

3.2 Urnengrabstätten 21,58 €

(7) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen

Verwaltungsaufwand bemessen für:

1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument 13,01 €

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je 17,35 €

3. Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen) 26,02 €

4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung

4.1 für ein stehendes Grabmal je 49,05 €

4.2 für ein liegendes Grabmal je 32,70 €

5. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je 78,05 €

6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je 39,03 €

Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder "aG" vorweisen können.

7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

7.1 pro Kalenderjahr: 104,07 €

7.2 Einzelfallbezogen: 13,01 €

8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde 26,02 €

9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Synopse zur Friedhofsgebührensatzung

Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung	Friedhofssatzung der Hansestadt Wismar vom xx.xx.2025
<p>§ 1 Gebührenpflicht Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 2 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p>§ 2 Gebührenschuldner (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistungen des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Anspruch nimmt. (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung der Friedhofsverwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat. (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Benutzungsgebühren entstehen, mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. (2) Die Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.</p>
<p>§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren</p>	<p>§ 4 Gebührentarif (1) Grabnutzungsgebühren</p>

1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	78,00 €	1.7 Grabstelle für 1 Sarg oder 1 Urne in Grabgemeinschaft für Stillgeborene Kinder inkl. Pflege	78,00 €
2. Wahlgrabstätten		2. Wahlgrabstätten	
Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des		Auf Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mehrere Bestattungen zulässig. Verlängerungen des	
2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	855,00 €	2.1 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen	3.902,58 €
2.1.a) jährlich	34,20 €	2.1.a) jährlich	156,10 €
2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	1.365,00 €	2.2 Erdwahlgrabstätte für 2 Säрге und 4 Urnen	7.805,16 €
2.2.a) jährlich	54,60 €	2.2.a) jährlich	312,21 €
2.3 Erdwahlgrabstätte für 4 Säрге und 8 Urnen	2.050,00 €	2.3 je weitere Erdwahlgrabstätte	3.902,58 €
2.3.a) jährlich	82,00 €	2.3.a) jährlich	156,10 €
2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €	2.4 Erdwahlgrabstätte für Verstorbene bis 6 Jahre für 1 Sarg	200,00 €
2.4.a) jährlich	10,00 €	2.4.a) jährlich	10,00 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	490,00 €	2.5 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.710,72 €
2.5.a) jährlich	24,50 €	2.5.a) jährlich	85,54 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	725,00 €	2.6 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	3.079,29 €
2.6.a) jährlich	36,25 €	2.6.a) jährlich	153,96 €
Wahlgräber inkl. Grabpflege (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)		Wahlgräber inkl. Grabpflege (Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)	
2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 1 Urne in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	4.310,00 €	2.7 Erdwahlgrabstätte für 1 Sarg und 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	5.822,40 €
2.7.a) jährlich	172,40 €	2.7.a) jährlich	232,90 €
2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.765,00 €	2.8 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft mit Rasen/Rabatte inkl. Pflege	2.126,69 €
2.8.a) jährlich	138,25 €	2.8.a) jährlich	106,33 €
2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	2.765,00 €	2.9 Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Grabgemeinschaft am Baum inkl. Pflege	3.063,01 €
2.9.a) jährlich	138,25 €	2.9.a) jährlich	153,15 €
2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege	3.220,00 €	2.10 Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen am Einzelgehölz/Baum inkl. Pflege	3.440,26 €
2.10.a) jährlich	161,00 €	2.10.a) jährlich	172,01 €

(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen	(2) Gebühren für Aufbewahrung, Benutzung der Räumlichkeiten und Trauerfeiern am Grab / Beerdigungen
1. Leichenkammer Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung	1. Leichenkammer Die Gebühr beinhaltet: – die Annahme und Aufbewahrung eines Sarges (max. 10 Std.) einer Urne (max. 10 Tage) bis zur Bestattung
35,00 €	42,46 €
2. Große Feierhalle 2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)	2. Große Feierhalle 2.1 zur Durchführung einer Trauerfeier (30 Min.)
280,00 € Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung Inanspruchnahme der Trauerhalle insgesamt: 90 Min.	380,66 € Inanspruchnahme der Trauerhalle insg.: 90 Min. Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes zur Abschiednahme – die Benutzung des Warteraumes – die Benutzung der großen Feierhalle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung
93,50 €	126,89 €
105,00 € 2.2 je weitere 30 Minuten 2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (75 Min.)	126,89 € 2.2 je weitere 30 Minuten 2.3 für öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Widmungszweckes, die die Würde des Raumes und des Friedhofs unangetastet lassen (30 Min.)
52,50 €	126,89 €
175,50 € 3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)	491,11 € 3. Abschiedsraum 3.1 zur Durchführung einer Trauerfeier / Abschiednahme für max. 12 Personen (30 Min.)
Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausstattung – die Benutzung des Warteraumes – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung
140,50 € 4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)	820,45 € 4. Kleine Kapelle auf dem Westfriedhof 4.1 zur Durchführung einer Trauerfeier an einer Urne für max. 10 Personen (30 Min.)

Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung		Die Gebühr beinhaltet: – die Benutzung der Kapelle inkl. Ausstattung – den Kranztransport zur Grabstätte – den Termin für anschließende oder spätere Beerdigung	
4.2 je weitere 30 Minuten	47,00 €	4.2 je weitere 30 Minuten	820,45 €
5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.)	80,00 €	5. Durchführung einer Trauerfeier am Grab bzw. einer Beerdigung – ohne Nutzung der Trauerräumlichkeiten (45 Min.)	69,38 €
5.1 je weitere 30 Minuten	40,00 €	5.1 je weitere 30 Minuten	
(3) Bestattungsgebühren		(3) Bestattungsgebühren	
Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:		Die Gebühr für die Grabherstellung beinhaltet:	
1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.		1. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen über 6 Jahre, Mo.-Fr.	
1.1 maschinell	620,00 €	1.1 maschinell	630,81 €
1.2 manuell	860,00 €	1.2 manuell	2.124,82 €
2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	255,00 €	2. Grabherstellung für einen Sarg von Verstorbenen bis 6 Jahre, Mo.-Fr.	265,60 €
3. Grabherstellung für eine Urne	80,00 €	3. Grabherstellung für eine Urne	132,10 €
(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte		(4) Gebühren für Trägerleistungen und Kranztransporte	
1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	39,00 €	1. Annahme und Transport von einem Sarg pro Träger	92,50 €
2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	156,00 €	2. Trägerleistung für anonyme Erdbestattung mit 4 Trägern	370,02 €
3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	45,00 €	3. Trägerleistung für eine Urne pro Träger	92,50 €
4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	40,00 €	4. Kranztransport zur Grabstätte ohne Nutzung der Friedhofsräumlichkeiten	92,50 €
(5) Gebühren für Ausbettungen		(5) Gebühren für Ausbettungen	

<p>1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: – Einbeziehung des Gesundheitsamtes – spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal – Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis – Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p>	1.400,00 €	<p>1. Ausbettung eines Sarges Die Gebühr beinhaltet: – Einbeziehung des Gesundheitsamtes – spezielle Schutzmaßnahmen für das Personal – Öffnen und Schließen des Grabes per Handarbeit sowie das Heben und Sichern des Sarges bzw. der Überreste in einem alternativen Behältnis – Überführung zu einem anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p>	1.145,77 €
<p>2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: – Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne – die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p>	485,00 €	<p>2. Ausbettung einer Urne Die Gebühr beinhaltet: – Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Heben der Urne – die Überführung zum anderen Grabplatz auf dem Friedhof Bereits entstandene Grabnutzungsgebühren werden nicht erlassen/erstattet.</p>	716,11 €
<p>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen (umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2023)</p>		<p>(6) Gebühren für zusätzliche Leistungen (Die Grabpflegeleistungen sind umsatzsteuerpflichtig ab 01.01.2027.)</p>	
1. Stundensatz Verwaltungsmitarbeiter/in	47,50 €	1. Stundensatz Verwaltungspersonal	51,11 €
2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	41,00 €	2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal, pro Person je angefangene Stunde	54,68 €
3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	28,00 €	3. Einsatz eines Fahrzeuges je angefangene Stunde	
4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	17,00 €	4. Einsatz von motorbetriebenen Handgeräten je angefangene Stunde	
5. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:		3. Mindestpflege von Grabstätten nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeiten pro Jahr:	
5.1 Erdgrabstätten pro m ²	15,20 €	3.1 Erdgrabstätten pro m²	32,38 €
5.2 Urnengrabstätten pro m ²	73,50 €	3.2 Urnengrabstätten pro m²	21,58 €
<p>(7) Verwaltungsgebühren Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:</p>		<p>(7) Verwaltungsgebühren Die Verwaltungsgebühren werden nach dem, mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen für:</p>	
1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je	16,00 €	1. Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument	13,01 €

2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	20,00 €	2. Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen je	17,35 €
3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	35,00 €	3. Leistungen zum Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)	26,02 €
4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung		4. Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung	
4.1 für ein stehendes Grabmal je	33,00 €	4.1 für ein stehendes Grabmal je	49,05 €
4.2 für ein liegendes Grabmal je	22,00 €	4.2 für ein liegendes Grabmal je	32,70 €
5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	71,00 €	5. Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je	78,05 €
6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	58,00 €	6. Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von einem Jahr je	39,03 €
Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.		Fahrgenehmigungen werden auf Antrag nur nutzungsberechtigten Personen erteilt, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" oder "aG"vorweisen können.	
7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		7. Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
7.1 pro Kalenderjahr:	90,00 €	7.1 pro Kalenderjahr:	104,07 €
7.2 Einzelfallbezogen:	33,00 €	7.2 Einzelfallbezogen:	13,01 €
8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	25,00 €	8. Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde	26,02 €
9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.		9. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung (Nummern 4, 5, 6 und 7) abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 – 75 % der Gebühr zu entrichten, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.	
10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.		10. Für die Zurückweisung von Widersprüchen beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.	
§ 5 In-Kraft-Treten Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.		§ 5 In-Kraft-Treten Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.10.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.	

Gebührensistem 2025 -2027

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten	Gebühr Verlängerung (pro Jahr) zzgl. Verwealtungskosten	Grabnutzungsgebühr	Herstellung / Unterhaltung / Pflege	Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten	* Vorschlag: Ausnahme nach dem KAG M-V (keine 100% Deckung)	Grabnutzung pro mögliche Bestattung / Jahr	Grabnutzung pro Grabstelle / Jahr	Pflege / Unterhaltung pro Jahr
Erdreihengrabstätte	87,67 €	2.191,86 €	- €	2.191,86 €		87,67 €	87,67 €	- €
anonyme Erdgemeinschaft	91,17 €	2.191,86 €	87,35 €	2.279,21 €		87,67 €	87,67 €	3,49 €
Grabstätten für stillgeborene Kinder	243,74 €	171,07 €	803,89 €	974,96 €	78,00 €	42,77 €	42,77 €	200,97 €
Erdwahlgrabstätte einstellig	156,10 €	3.902,58 €	- €	3.902,58 €		52,03 €	156,10 €	- €
Erdwahlgrabstätte zweistellig	312,21 €	7.805,16 €	- €	7.805,16 €		52,03 €	312,21 €	- €
je weitere Erdwahlgrabstätte	156,10 €	3.902,58 €	- €	3.902,58 €		52,03 €	156,10 €	- €
Kindergrab	71,17 €	1.423,31 €	- €	1.423,31 €	200,00 €	71,17 €	71,17 €	- €
Erdwahlgrabstätte für einen Sarg und zwei Urnen inkl. Pflege	232,90 €	3.902,58 €	1.919,82 €	5.822,40 €		52,03 €	156,10 €	76,79 €
Urnenreihengrabstätte	51,32 €	1.026,43 €	- €	1.026,43 €		51,32 €	51,32 €	- €
anonyme Urnengemeinschaft (UGA)	55,69 €	726,20 €	387,60 €	1.113,80 €		36,31 €	36,31 €	19,38 €
Urnengemeinschaft mit Namensnennung (UGN)	194,51 €	1.026,43 €	2.863,75 €	3.890,18 €		51,32 €	51,32 €	143,19 €
Urnenwahlgrabstätte zweistellig	85,54 €	1.710,72 €	- €	1.710,72 €		42,77 €	85,54 €	- €
Urnenwahlgrabstätte vierstellig	153,96 €	3.079,29 €	- €	3.079,29 €		38,49 €	153,96 €	- €
Urnenwahlgrabstätte im Rasen (UGR)	106,33 €	1.710,72 €	415,97 €	2.126,69 €		42,77 €	85,54 €	20,80 €
Urnenwahlgrabstätte am Baum	172,01 €	3.079,29 €	360,97 €	3.440,26 €		38,49 €	153,96 €	18,05 €
Urnenwahlgrabstätte in Baumgemeinschaft	153,15 €	2.993,76 €	69,25 €	3.063,01 €		37,42 €	149,69 €	3,46 €
Bestattungen von Amtswegen in Gemeinschaftsanlagen mit Namensnennung (BA)	97,16 €	2.191,86 €	237,11 €	2.428,97 €		87,67 €	87,67 €	9,48 €

II. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Bestattung	Gebühr (neu) zzgl. Verwaltungskosten
Leichenkammer	42,46 €
Große Feierhalle	380,66 €
je weitere 30 Minuten	126,89 €
andere Veranstaltung	126,89 €
Abschiedsraum	491,11 €
je weitere 30 Minuten	491,11 €
Kleine Kapelle	820,45 €
je weitere 30 Minuten	820,45 €

Trauerfeier am Grab		69,38 €
---------------------	--	---------

III. Ausheben und Verfüllen der Gräber (Bestattungen)		Gebühr (neu) zzgl Verwaltungskosten
Grabherstellung bei Särgen maschinell		630,81 €
Grabherstellung bei Särgen manuell		2.124,82 €
Grabherstellung Kinder bis 6 Jahre		265,60 €
Grabherstellung je Urne		132,10 €
Annahme und Transport von einem Sarg; pro Träger		92,50 €
Trägerleistungen für anonyme Erdbestattungen 4 Trägern		370,02 €
Trägerleistung für eine Urne; pro Träger		92,50 €
Kranztransport zur Grabstätte		92,50 €
Trauerfeier am Grab		69,38 €
Ausbettung einer Urne		716,11 €
Ausbettung eines Sarges		1.145,77 €
Pflege bei Vorzeitiger Einebnung Erdgrab; pro Jahr		32,38 €
Pflege bei Vorzeitiger Einebnung Urnengrab; pro Jahr		21,58 €

IV. Verwaltungsgebühren		Gebühr (neu) zzgl Verwaltungskosten
Grabbuchauszüge, Bescheinigungen, Beurkundungen, Änderung der Nutzungsrechte je Dokument		13,01 €
Beschaffung von Unterlagen und Dokumenten von anderen Behörden und Institutionen		17,35 €
Leistungen für Bestattungsprozess (Terminabstimmungen, Erstellung von Urnenanforderungen, Absprachen mit Bestattungsinstituten, Versenden von Unterlagen)		26,02 €
Genehmigung eines Antrages zur Grabmalaufstellung		
für ein stehendes Grabmal je		49,05 €
für ein liegendes Grabmal je		32,70 €
Genehmigung eines Antrag zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges je		78,05 €
Erteilung von Fahrgenehmigungen für die Dauer von 1 Jahr		39,03 €
Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten		
pro Kalenderjahr		104,07 €
Einzelfallbezogen		13,01 €
für die Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene 1/2 Stunde		26,02 €
weitere Tätigkeit Verwaltungspersonal		51,11 €
weitere Tätigkeit Friedhofsgärtnerisches Personal		54,68 €
Einsatz Fahrzeuge		- €
Einsatz motorgetriebenen Geräte		- €

Neubau der Ostseeschule auf der Fläche Wendorf Süd (Variante 3)

Datum: 14.05.2025
Federführung: 10 AMT FÜR HOCHBAU, SERVICE und
LIEGENSCHAFTEN
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
07 Amt für nachhaltige Stadtentwicklung, Projektmanagement und Welterbe
01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle
10.2 Abt. Hochbau
10.3 Abt. Liegenschaften
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
II Senator
40 Amt für Bildung und Sport
60 BAUAMT
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung)		Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	26.06.2025	Ö
Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales (Vorberatung)	02.06.2025	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	11.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt, dass der Neubau der Ostseeschule inkl. einer Sporthalle grundsätzlich auf einem Grundstück am Standort Wendorf Süd erfolgt (sh. Anlage Lageplan).

Begründung

Die Bürgerschaft der Stadt Wismar erkennt die Notwendigkeit an, die Ostseeschule (BJ ca. 1965) einer umfassenden Neubewertung zu unterziehen, auch im integrierten Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Wismar ist Maßnahme bereits aufgeführt. Die bestehenden Gebäude inklusive der Turnhalle entsprechen nicht mehr den aktuellen pädagogischen, sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Anforderungen. Die letzte umfangreiche Baumaßnahme war eine energetische Ertüchtigung im Jahre 2000. Eine Instandsetzung der vorhandenen Bausubstanz entsprechend moderner Anforderungen an den Schulbetrieb kann nicht wirtschaftlich dargestellt werden. Angesichts der wachsenden Schülerzahlen und der sich verändernden Bildungsanforderungen ist es unerlässlich, eine zukunftsfähige Lösung zu finden, die sowohl den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler als auch den Ansprüchen an moderne Lehr- und Lernumgebungen gerecht wird. Aus diesem Grund wird der Neubau eines modernen Schulgebäudes sowie einer Dreifeldsporthalle mit Außensportanlagen auf der Fläche Wendorf Süd als die zukunftsfähigste Lösung vorgeschlagen.

Standortbeschreibung Wendorf Süd:

Wendorf Süd ist durch eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur erschlossen. Die Erreichbarkeit von Wendorf Süd ist sowohl für Schüler als auch für Lehrkräfte und Eltern vorteilhaft, da mehrere Buslinien in der Nähe der geplanten Schule verkehren. Zudem bietet die Lage ausreichend Platz für die Realisierung von Schul- und Sporteinrichtungen, die sowohl den Bedürfnissen der Schüler als auch den Anforderungen der Schulverwaltung gerecht werden. Die unmittelbare Umgebung ist geprägt von Wohngebieten und weiteren Bildungseinrichtungen (u. a. BZN), was eine sinnvolle Integration in die bestehende Infrastruktur der Stadt ermöglicht. Darüber hinaus sind in der Nähe mit dem HW-Leasing Stadion Flächen für Außensportanlagen vorhanden. Teile der für die Bebauung vorgesehenen Fläche befinden sich bereits im Eigentum der Hansestadt Wismar und weitere Flächen befinden sich im Eigentum der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar.

Variantenvergleich:

Zur Entscheidungsfindung hat die Abteilung Hochbau der Verwaltungsführung 4 Varianten vorgeschlagen, die in unterschiedlichen Varianten die Möglichkeiten zur Sanierung oder zum Neubau der Ostseeschule beleuchten.

Variante 1: Sanierung der bestehenden Gebäude und Neubau einer Dreifeldsporthalle

Pro:

- keine Kosten durch Grundstücksankauf: Da die bestehenden Gebäude weiterhin genutzt werden, entfallen die finanziellen Belastungen, die mit der Akquisition neuer Grundstücke verbunden sind.
- Nachhaltigkeit durch Nutzung vorhandener baulicher Strukturen
- erschlossene energetische Infrastruktur

Contra:

- unvorhergesehene Schäden an Bauteilen: Bei Sanierungsmaßnahmen können unerwartete Schäden auftreten, die zu erheblichen Mehrkosten führen können.
- aufgrund der Plattenbauweise können bei einem Umbau zum Teil sehr aufwendige statische Maßnahmen daraus resultieren
- eingeschränkte Nutzbarkeit des Grundstücks: Der Platz für die Neubau einer Sporthalle ist limitiert, was die angebotenen sportlichen Aktivitäten einschränkt.
- zusätzliche Kosten für Zwischenunterbringung: Während der Sanierungsarbeiten müssen Schüler in Container untergebracht werden, was zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich macht.
- Die einzelnen Schulgebäude wären auch nach einer Sanierung weiterhin räumlich getrennt und das Konzept der Ostseeschule nicht in Gänze möglich.

Variante 2a: Neubau am Standort Wendorf Nord (Bruno-Tesch-Straße)

Pro:

- keine Kosten für Grundstücksankauf: Ähnlich wie bei Variante 1 entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Erwerb von Grundstücken.
- Nutzung vorhandener Flächenpotentiale durch Nachverdichtung: Bestehende Flächen werden effizient genutzt, um den hohen Bedarf an Schulplätzen zu decken.
- bereits vorhandene energetische Infrastruktur: Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur trägt zur Kostenreduktion bei.

Contra:

- keine Erweiterungsmöglichkeiten an dem Standort vorhanden
- Einschränkungen für Außensportanlagen: Die Realisierung der Dreifeldsporthalle könnte zu Lasten der geplanten Außensportanlagen gehen, was die sportlichen Angebote für Schüler einschränkt.
- zusätzliche Kosten für Zwischenunterbringung: Auch hier müssen Schüler während der Bauzeit in Container untergebracht werden.

Variante 2b: Neubau am Standort Wendorf Nord (Erwin-Fischer-Straße)

Pro:

- keine Kosten für Grundstücksankauf
- Nachverdichtung vorhandener Strukturen

Contra:

- eingeschränkte Flächennutzung: Die Realisierung der Dreifeldsporthalle ist nicht möglich, was die sportlichen Möglichkeiten erheblich einschränkt.
- ungeeignete/aufwendigere Schulwegplanung

Variante 3: Neubau am Standort Wendorf Süd

Pro:

- Schaffung eines Schulcampus: Der Neubau ermöglicht die Schaffung eines modernen Schulcampus, der verschiedene Bildungsangebote unter einem Dach vereint und Synergieeffekte nutzt.
- gute verkehrliche Erreichbarkeit: Die Lage bietet eine hervorragende Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und sichert die Erreichbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer.
- keine Kosten für Zwischenunterbringung: Während der Bauzeit ist eine Zwischenunterbringung in Containern nicht notwendig, was die finanziellen Belastungen verringert.
- perspektivisch geringe Aufwendungen für Instandhaltung: Ein neuer Bau bedeutet geringere Instandhaltungsaufwendungen in den ersten Jahren.
- Vereinbarkeit von Schulbauempfehlungen und pädagogischem Konzept: Der Neubau kann direkt an moderne pädagogische Konzepte angepasst werden, was die Lernatmosphäre und -qualität verbessert.

Contra:

- Erhöhte Kosten durch Grundstücksakquise
- Hohe investive Kosten und erhöhter Planungsaufwand

Fazit:

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Varianten wird die Variante 3 als die vielversprechendste Lösung erachtet. Eine erste Kostenschätzung für das Vorhaben beläuft sich auf 44 Mio. €. Der Neubau der Ostseeschule auf der Fläche Wendorf Süd soll nicht nur eine moderne Bildungsstätte sicherstellen, sondern soll auch die Entwicklung eines integrativen und nachhaltigen Schulcampus fördern, um eine qualitativ hochwertige Lernumgebung anbieten zu können. Des Weiteren sei erwähnt, dass sich die Hansestadt Wismar zur Erfüllung der Pflichtaufgabe um entsprechende Fördermittel bemühen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

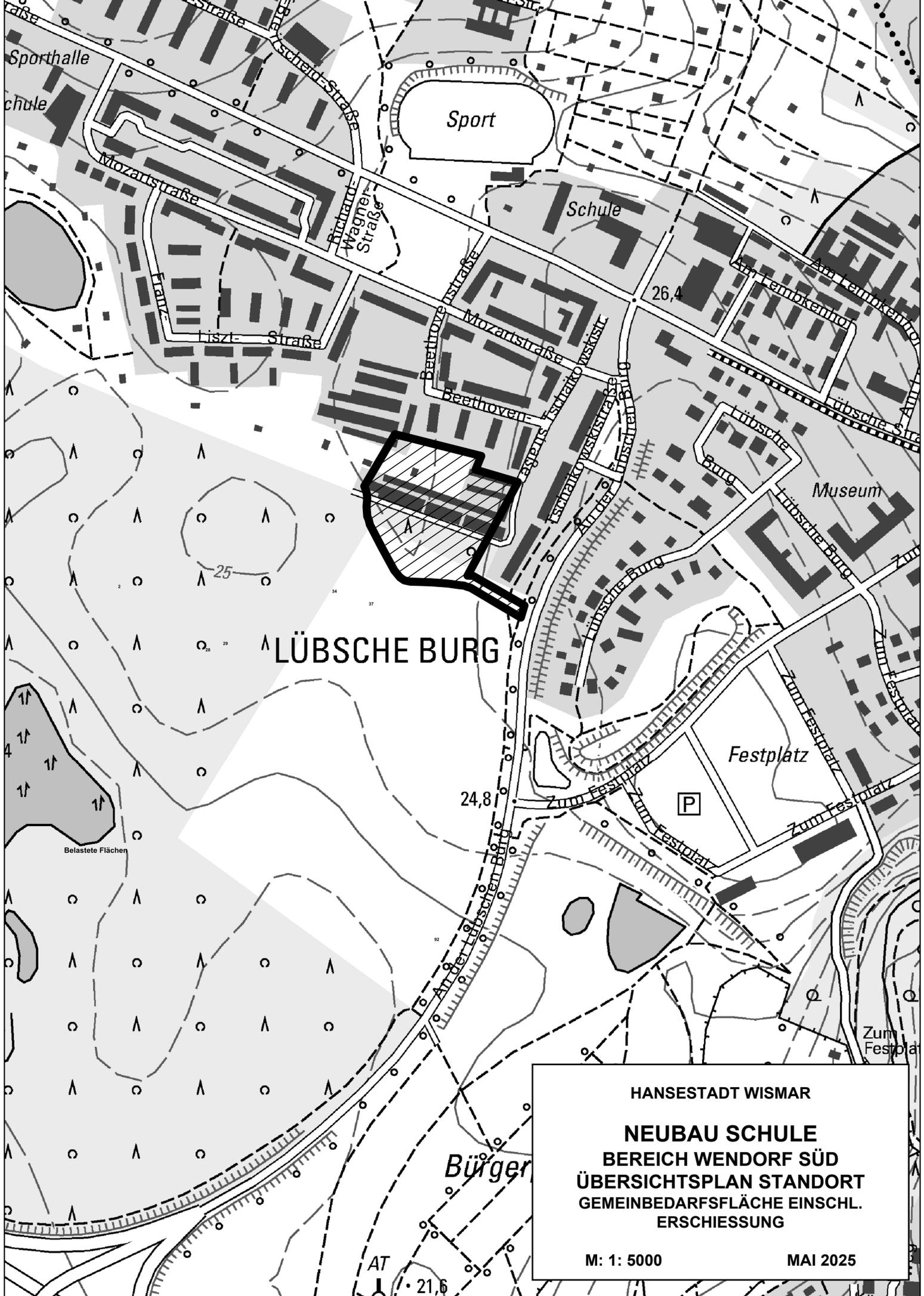
(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Übersichtsplan Standort Schule Wendorf Süd (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



LÜBSCHEN BURG

HANSESTADT WISMAR
NEUBAU SCHULE
BEREICH WENDORF SÜD
ÜBERSICHTSPLAN STANDORT
GEMEINBEDARFSFLÄCHE EINSCHL.
ERSCHIESSUNG

M: 1: 5000 MAI 2025

Kostenfreies Kurzzeitparken in der Hansestadt Wismar

Datum: 13.04.2025
Federführung: 1 Büro der Bürgerschaft
Beteiligte Ämter:
Antragsteller: Fraktion Liberale Liste - FDP, CDU-Fraktion
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft Wismar beschließt die Einführung von kostenfreiem Kurzzeitparken (15 Minuten) auf den von der Hansestadt Wismar bewirtschafteten Parkflächen und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung der notwendigen Umrüstungen der Parkautomaten, sowie des Handyparkens zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die hierdurch entstehenden Kosten (Umrüstung, Wegfall Einnahmen aus Parkvorgängen) sind im nächsten Haushalt einzuplanen.

Im Zuge der Veränderungen des Konsumverhaltens der Bevölkerung (z.B. Onlineeinkäufe, Einkaufszentren in der Peripherie) gerät der Einzelhandel der Innenstadt zunehmend unter Druck. Rückmeldungen der ansässigen Unternehmer ergeben den Wunsch, kostenloses Kurzzeitparken in der Hansestadt Wismar zu ermöglichen. Hierdurch können schnell und unkompliziert kleinere Besorgungen (u.a. Apothekenbesuche) erledigt werden.

Bereits das 2011 eingeführte und zuletzt 2016 evaluierte Parkraumkonzept der Hansestadt Wismar proklamiert folgende Leitlinien als Konzept:

- 1.
2. Stärkere Öffnung der Altstadt für Kunden und Besucher
3. Verbesserung der Angebote für Touristen
4. Parken der Anwohner über spezifische Regelungen sichern
5. Beschäftigte auf noch akzeptablen externen Standorten konzentrieren - Verlagern statt Verdrängen

Die Einführung eines kostenlosen Kurzzeitparkens fördert diese Leitlinien.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

